

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

✓ Prinzip

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 48
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl	64 GE 89
Datum: 25. SEP. 1989	
Verteilt	26. Sep. 1989
22. 9. 1989	
Dr. WS/G	

Betrifft: Entwurf eines Pensionskassengesetzes

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes und erlauben uns, zunächst eine vorläufige Stellungnahme abzugeben, soweit dies ohne Kenntnis der künftigen Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes möglich ist. Sollten sich im Zuge der Begutachtung des Betriebspensionsgesetzes weitere Gesichtspunkte ergeben, würden wir uns erlauben, eine ergänzende Stellungnahme zum Pensionskassengesetz zu übermitteln.

Schwerpunktmaßig wird sich unsere Stellungnahme mit der Rechtsstellung der betrieblichen Pensionskassen befassen. Bei der Entscheidung eines Unternehmens, eine betriebliche Pensionskasse zu gründen, spielen besonders folgende Gesichtspunkte eine Rolle:

Steuerliche Behandlung der Pensionskasse einschließlich der steuerlichen Belastung der Beiträge (Versicherungssteuer), die Vorschriften betreffend die Kapitalausstattung, betreffend die Veranlagung sowie die Fragen der Mitbestimmung der Begünstigten. Es wird von der Gesamtschau dieser Bestimmungen abhängen, ob die Gründung einer Pensionskasse für ein Unternehmen noch attraktiv ist oder nicht. Allzu stringente Bestimmungen könnten einer wünschenswerten Verbreitung von Pensionskassen hinderlich werden. Insgesamt glauben wir, daß der vorliegende Entwurf eine ausgewogene Grundlage für betriebliche Pensionskassen darstellt, aus der Sicht der Industrie in einigen Punkten allerdings Änderungen noch wünschenwert wären.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Abschnitt I - Pensionskassengesetz

Zu § 1 Abs 3:

Die Vorschriften über die zulässigen Tätigkeiten sollten etwas weiter definiert werden und wie folgt lauten: "...., die nicht mit der Verwaltung der Pensionskasse oder der Durchführung von Pensionskassengeschäften zusammenhängen." Dies würde es beispielsweise einer Pensionskasse ermöglichen, auch ihr erworbene know how (etwa EDV Programme) zu verwerten.

Zu § 2 Abs 1:

Die Formulierung des ersten Satzes ist mißverständlich, es sollte klar zum Ausdruck kommen, daß die Hinterbliebenen nur aus Anlaß des Todes des Arbeitnehmers Pensionsleistungen erhalten.

Zu § 2 Abs 3:

Die vorgesehene Jahresbetrachtung für die Erzielung einer Mindestrendite erscheint zu kurzfristig gesehen. Ein allfälliger Fehlbetrag sollte für einen mehrjährigen Zeitraum z.B. von drei Jahren ermittelt werden. Es wäre nicht einzusehen, wenn bei "Übererfüllung" der Rendite in einem Jahr ein allfälliger Fehlbetrag im Folgejahr ausgeglichen werden müßte. Außerdem sollte bei der Ermittlung des Fehlbetrages auch die in § 21 geregelte Schwankungsrückstellung Berücksichtigung finden.

Zu § 3 Abs 3:

Es sollte deutlicher lauten: "Am Grundkapital betrieblicher Pensionskassen ...". Diese Bestimmung löst eine Reihe offener Fragen aus, beispielsweise wie bei Ausscheiden oder Tod des Arbeitnehmers dem Gesetzesauftrag Rechnung zu tragen ist. Weiters

sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, daß nur Arbeitnehmer des betreffenden Arbeitgebers bzw. des Konzerns Aktionäre sein dürfen.

Zu § 4:

Das letzte Wort müßte besser "durchzuführen" lauten anstatt "verwalten".

Zu § 5 Abs 1:

Wir sind der Meinung, daß für betriebliche Pensionskassen das Erfordernis einer Mindestausstattung nicht gegeben ist und verweisen hiezu darauf, daß andere Länder wie etwa die BRD, die Schweiz oder Großbritannien keine solchen Bestimmungen haben. Die Bestimmungen über eine Mindestkapitalausstattung stellen für das Trägerunternehmen eine zusätzliche Belastung dar, ohne daß dies effektive Auswirkungen auf die Vermögenssituation der Pensionskasse hätte. Man muß sich von der Vorstellung lösen, daß die Pensionskasse eine Art Versicherung ist. Im Gegensatz zu diesen gibt es bei der Pensionskasse eine Mitbestimmung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, hinsichtlich besonderer Risiken enthält das Gesetz überdies Regelungen in § 18. Uneinsichtig ist vor allem eine Mindestkapitalvorschrift für Pensionskassen mit Nachschußpflicht des Arbeitgebers, wodurch ohnedies eine zusätzliche Sicherheit für die Pensionskasse besteht.

Überdies dürfte sich das notwendige Eigenkapital in Höhe von 1 % nicht am Vermögen orientieren, sondern (bei leistungsbezogenen Kassen) am versicherungsmathematisch ermittelten Deckungserfordernis. Denn bei einer starken Erhöhung der Vermögens z.B. durch Kurssteigerungen von Vermögensteilen, die in Aktien angelegt sind, müßte auch das Eigenkapital erhöht werden. Außerdem sollte bei der Ermittlung des Eigenkapitals auch die Schwankungsrückstellung berücksichtigt werden können.

Zu § 6 Abs 2:

Der in Z 1 verwendete Begriff der "Standortes" kommt zwar auch im Kreditwesengesetz vor, trotzdem stellt sich die Frage, warum nicht der gesellschaftsrechtliche Begriff "Sitz" verwendet wird. Dieser ergibt sich überdies aus der Satzung. Weiters wird ohne ersichtlichem Grund in Z 4 der Begriff "Geschäftsleiter" verwendet, anstelle des bei Aktiengesellschaften geläufigen Begriffes "Vorstand" (dieser wird überdies in § 25 Abs. 3 verwendet!).

In den Z 6 bis 8 ist die Frage zu stellen, welche Anforderungen bei erst im Aufbau befindlichen überbetrieblichen Kassen gestellt werden, wo die diesbezüglichen Angaben zum Teil noch nicht möglich sein werden.

Zu § 7:

Den in Z 1 verwendeten Begriff "anvertraut" halten wir nicht für sachgerecht, da das Vermögen ja im Eigentum der Pensionskasse steht. In Z 2 wäre das Wort "nicht" in der Wortfolge nach dem Wort "Pensionskasse" zu setzen.

Zu § 10:

Da die Rechnungskreise nach Abs 1 Vermögensmassen sind, sollte es in den Absätzen 2 und 3 richtiger lauten: "Rechnungskreise für beitragsorientierte bzw. leistungsorientierte Pensionszusagen".

Anstelle der in § 10 und 11 vorgeschlagenen Bestimmungen hinsichtlich Rechnungskreis, Veranlagungsgemeinschaft und Sondervermögen stellen wir folgendes Modell zur Diskussion: Ein Rechnungskreis stellt eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft dar. Der Zusammenschluß von mehreren Rechnungskreisen zu einer gemeinsamen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist auf vertraglicher Basis möglich. Für einen Arbeitgeber (Konzern) können für verschiedene Personengruppen auch verschiedene Rechnungskreise geschaffen werden.

- 5 -

Überdies regen wir die Möglichkeit an, in überbetrieblichen Pensionskassen auch Rechnungskreise vorzusehen, bei denen beitragsfreie Ansprüche verwaltet werden können. Dies könnte von besonderer Bedeutung in den Fällen sein, wo ein Dienstnehmer den Arbeitgeber wechselt und der neue Arbeitgeber kein entsprechendes Pensionsstatut anbietet. In diesen Fällen sollte einerseits der Dienstnehmer die Möglichkeit haben, seine Ansprüche bei einer Kasse seiner Wahl verwalten zu lassen und andererseits der Dienstgeber nicht verpflichtet sein, "fremde" Ansprüche verwalten zu müssen.

Zu § 12 Abs 1:

Die Formulierung sollte besser lauten: "... die von der Pensionskasse zu Lasten des in einer von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögens....".

Zu § 13 Abs 1:

Wir regen an, diese Bestimmung noch deutlicher zu fassen und das Wort "rechtswirksam" im Anschluß an das Wort "können" einzufügen (wie dies auch in Abs 2 der Fall ist).

Zu § 14 Abs 2:

Es sollte der jeweiligen Betriebsvereinbarung überlassen werden, wann der Arbeitgeber während des Wirtschaftsjahres die Dotierung vornimmt. Insbesondere dürfte nicht ausgeschlossen werden, daß sie auch im vorhinein erfolgen kann.

Zu § 15:

Die Aussage im 2. Satz ist für leistungsorientierte Zusagen nicht zutreffend, da das Ausmaß der Leistungen nicht vom Versicherungsmathematiker bestimmt wird, sondern ergibt sich aus der Pensionszusage.

Zu § 16 Abs 1:

Es müßte näher zwischen den beitragsorientierten und den leistungsorientierten Rechnungskreisen unterschieden werden, da in letzteren für die Anwartschaftsberechtigten lediglich die jeweils erworbenen Ansprüche von Interesse sind. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"In beitragsorientierten Rechnungskreisen ist für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein gesondertes Konto getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zu führen. In leistungsorientierten Rechnungskreisen sind die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einmal jährlich über die erworbenen Ansprüche zu informieren".

Abs 2 müßte entsprechend umformuliert werden.

Zu § 19:

Es sollte gesetzlich geregelt werden, wer den Aktuar zu bestellen hat. Da der Aktuar eine Kontrollfunktion ausübt, wäre er unseres Erachtens durch den Aufsichtsrat zu bestellen.

Die Ausschlußbestimmung von Abs 2 Z 3 wird zu einer besonderen Belastung der Pensionskassen, die in der Praxis zwei Aktuare beschäftigen müßten, was aus Kostengründen nicht befriedigend ist. Eine Lösung könnte darin bestehen, daß ein versicherungsmathematisches Gutachten im Sinne von § 19 Abs 6 nur in einem dreijährigen Rhythmus notwendig wäre, was nach unseren Informationen einer Praxis in Großbritannien entsprechen würde.

Zu § 20 Abs 1:

Ebenso wie Aktien und Partizipationsscheine sollten nach Z 1 auch festverzinsliche Wertpapier nicht zum Nominalwert sondern mit dem jeweiligen Börsenkurs zum Bilanzstichtag anzusetzen sein. Eine

Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe "Börsewert", "Börsekurs" bzw. "Börsenkurs" (§ 207 Entwurf eines RLG) wird angeregt.

Zu § 21:

Zur Terminologie wäre zu prüfen, ob nicht die Verwendung des Begriffes "Rücklage" sachgerechter wäre.

Was die Höhe der Schwankungsrückstellung betrifft, so sollte die in § 21 Abs 3 vorgeschlagene Höhe von 10% eine Obergrenze darstellen, die eher reduziert werden sollte. Die Auflösung des diesen Prozentsatz übersteigenden Betragen sollte nicht zwingend mit 5 Jahren festgelegt werden, dieser Zeitraum sollte nur eine Untergrenze sein.

Anstelle des vorgeschlagenen Wortlautes schlagen wir daher folgende Fassung vor, wobei allenfalls der Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer Rechnungskreise (siehe zu § 10) Rechnung zu tragen wäre.

- "(1) Veranlagungserfolge, die über die im Geschäftsplan vorgesehene Wertsteigerung und Verzinsung hinausgehen, sind im Ausmaß des Unterschiedsbetrages einer Schwankungsrückstellung zuzuführen.
- (2) Unterschreiten die Veranlagungserfolge die im Geschäftsplan vorgesehene Wertsteigerung und Verzinsung, so ist die im Rechnungskreis gebildete Schwankungsrückstellung im Ausmaß dieses Fehlbetrages aufzulösen und gemäß Abs 4 gutzuschreiben.
- (3) Übersteigt die Schwankungsrückstellung (10 vH) des Vermögens eines Rechnungskreises, so sind jährlich maximal 20 vH des übersteigenden Betrages zum Bilanzstichtag aufzulösen und gemäß Abs 4 gutzuschreiben.
- (4) Die aufgelöste Schwankungsrückstellung ist anteilmäßig gutzuschreiben:

1. In leistungsorientierten Rechnungskreisen auf das Vermögen des Rechnungskreises und auf die Konten der beitragsleistenden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;
2. In beitragsorientierten Rechnungskreisen auf die Konten der Arbeitgeber und der beitragsleistenden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung eine einheitliche Berechnungsart für die Zurechnung zu den einzelnen Konten festzulegen, wenn dies im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist."

Zu § 22:

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, bei den Veranlagungsbestimmungen auf frühere Vorschläge zurückzugreifen und einerseits auf die Bestimmungen des Investmentfonds zu verweisen und diese durch Bestimmungen über Immobilien zu ergänzen.

Bleibt es aber bei den vorgeschlagenen Veranlagungsvorschriften sollten diese flexibler ausgestaltet werden. Wir sprechen uns in diesem Fall für folgende Adaptierungen aus:

Streichung der Mindestveranlagung in festverzinslichen Wertpapieren nach Abs 1 und an dessen Stelle Schaffung eines Höchstlimits in Höhe 100 %. Die Vorschrift betreffend eine Mindestveranlagung stellt eine nicht sachgerechte Einengung der Gestion der Pensionskasse dar, wozu nochmals festzuhalten ist, daß Mitbestimmungsrechte der Begünstigten vorgesehen sind. Überdies ergibt sich damit eine Beeinflussung des Kapitalmarktes was zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Anbietern führen muß.

Sollte trotz aller Bedenken weiter eine Mindestveranlagung in festverzinslichen Wertpapieren vorgesehen werden, dann wäre der Prozentsatz nach Abs 2 mit 40 % festzulegen, dafür sollte das in Abs 2 Z 1 festgelegte Limit von 10 % für festverzinsliche Wertpapiere sonstiger Emittenten auf 20 % angehoben werden. Diese Änderung wäre geeignet, die Nachfrage nach privaten Emittenten

zu stimulieren und würde eine etwas geringere Beeinflussung des Kapitalmarktes bedeuten.

Neben der Veranlagung in festzinslichen Wertpapieren der in Abs 2 genannten Emittenten sollten auch Darlehen an diese zugelassen werden.

In Abs 4 soll nicht nur die Veranlagung in inländischen Investmentzertifikaten sondern unter gewissen Voraussetzungen auch die Veranlagung in ausländischen Investmentzertifikaten möglich sein. Abs 4 sollte daher lauten:

"Veranlagungen in Investmentzertifikaten inländischer Kapitalanlagegesellschaften sowie ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die einer österreichischen vergleichbaren Regelung unterliegen ...".

Sollte dieser Vorschlag als zu weitgehend angesehen werden, sollte zumindest die Veranlagung in ausländischen Investmentfonds mit passivem Fondsmanagement zugelassen werden.

Der zulässige Auslandsanteil sollte nicht pro Veranlagungskategorie, sondern insgesamt festgelegt werden und zwar sollte er ein Drittel des in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögens betragen dürfen. Jedenfalls abzulehnen ist der in Abs 2 Z 4 vorgesehene Veranlagungzwang im Inland, um auch im Ausland veranlagen zu dürfen (Arg. "je").

Im Rahmen der Veranlagungsvorschriften oder in eigenen Übergangsvorschriften wäre vorzusehen, daß bei einem Übergang vom Rückstellungssystem auf ein Pensionskassensystem während der 10jährigen Übergangszeit die Veranlagung beim Arbeitgeber auch in einem höheren Prozentsatz als 10 % erlaubt ist, um eine stufenweise Dotierung der Pensionskasse möglich zu machen. Eine Verpflichtung zur vollen Dotierung im Übergangsjahr würde die Unternehmen überfordern und den Übergang auf eine Pensionskasse im Einzelfall unmöglich machen.

Zu § 24:

Grundsätzlich halten wir angesichts der eher geringen Zahl von zu erwartenden Pensionskassen die Schaffung von zwei Aufsichtsratskategorien hinsichtlich der Zusammensetzung als überzogen und sprechen uns für eine einheitliche Lösung aus, und zwar wie sie Abs 1 vorsieht.

Die in Abs 1 vorgesehene Zahl von mindestens 10 Aufsichtsratsmitgliedern (6 von der Hauptversammlung gewählte, 4 Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten) sollte auf 6, d. h. 4 + 2 reduziert werden. Dazu käme noch der Vertreter nach § 24 Abs 4, sodaß sich eine Mindestgröße von 7 Personen ergäbe.

Abs 2 ist unklar formuliert. Wahrscheinlich ist gemeint, daß jene Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, im Falle von betrieblichen Pensionskassen mit Nachschußpflicht nur von jenen Aktionären gewählt werden, die Arbeitgeber sind (nicht aber auch von den als Aktionären beteiligten Arbeitnehmern). Die Formulierung könnte dann lauten: "In betrieblichen Pensionskassen mit Nachschußpflicht des oder der Arbeitgeber gilt Abs 1 mit der Einschränkung, daß bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung jene Aktionäre, die nicht zugleich Arbeitgeber sind, kein Stimmrecht haben".

Diese Grundregel müßte aber auch für Abs 3 gelten. Unklar ist der 2. Satz in Abs 3 insoferne, als es sich bei den von den Arbeitgebern zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht um "entsendete" handelt, weiters ist unklar die Verwendung des Wortes "Konzernunternehmer".

Die in Abs 5 vorgesehene Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist bei größeren Unternehmen nicht zumutbar. Es sollte jedenfalls für betriebliche Pensionskassen die Möglichkeit zugelassen werden, daß die Bestellung der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) durchgeführt werden kann. Für den Fall, daß

es bei einer Hauptversammlung einer (nach unseren Vorstellungen überbetrieblichen) Pensionskasse nicht zu einer satzungsgemäßen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kommt, sollte das Entsendungsrecht nicht auf die Arbeiterkammer sondern auf die Betriebsräte (Zentralbetriebsrat) der beteiligten Unternehmen übergehen.

Das Problem der Vertretung der Leistungsberechtigten (Pensionisten) durch den Betriebsrat könnte hier und in § 26 dadurch gelöste werden, daß die Betriebsvereinbarungen für den Fall des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis eine entsprechende Bevollmächtigung des Betriebsrates vorsehen.

In Abs 7 ist nicht einzusehen, warum den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anspruch auf angemessenes Entgelt zustehen muß und die Regelung dieser Frage nicht der einzelnen Pensionskasse überlassen ist. Es wird daher eine Regelung entsprechend § 98 AktG für notwendig angesehen.

Zu § 25:

Es sollte in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Beratungsausschuß kein zwingendes Organ ist und daher das Fehlen eines solchen keinen Grund darstellt, die Erteilung einer Konzession zu versagen.

Zu § 26:

Die Verpflichtung, alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einzuladen erscheint unzumutbar. Entweder sollten diese durch ihre jeweiligen Betriebsräte vertreten werden oder es müßte eine Art Delegiertenversammlung geschaffen werden. Dies umso mehr, als nach Abs 2 jedem Teilnehmer ein Fragerecht zusteht. Die Gefahr, daß bei den vorgeschlagenen Bestimmungen ordnungsgemäße Hauptversammlungen nicht mehr möglich sind, sollte nicht unterschätzt werden.

Zu § 27:

Da das Statut ja auch das Ergebnis von Verhandlungen zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und der Pensionskasse sein wird, erscheint die Verwendung des Wortes "aufzustellen" nicht sachgerecht. In Abs 2 Z 4 sollte am Ende der Begriff "Nachschußpflicht" als Klammerausdruck angefügt werden.

Zu § 29:

Die Formulierung in Abs 1 Satz 2 "nicht wahrscheinlich erscheinen lassen" erscheint zu weich. Eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des künftigen Rechnungslegungsgesetzes wäre wünschenswert.

Zu § 31:

Für betriebliche Pensionskassen sollte vorgesehen werden, daß die interne Kontrolle auch durch die Innenrevisionsabteilung des Arbeitgebers erfolgen kann.

Zu § 34:

Wir halten die gesetzliche Schaffung eines Pensionskassenbeirates für überflüssig. Eine derartige Beratung, sollte sie sich als notwendig erweisen, könnte auch auf unbürokratischem Weg erfolgen. Bei den Vorschriften über die Qualifikation der Mitglieder fällt auf (Abs 3), daß Personen aus dem Bereich des Pensionskassenwesens selbst nicht einmal genannt sind.

Zu § 38:

Es sollte auch die explizite Möglichkeit geschaffen werden, das Vermögen eines Rechnungskreises freiwillig auf eine andere Pensionskasse zu übertragen, beispielsweise von einer betrieblichen auf eine überbetriebliche, von einer überbetrieblichen auf eine andere überbetriebliche oder auf eine betriebliche Pensionskasse. Da der Entwurf in anderen Punkten zu Überregulierungen neigt, ist

- 13 -

der Schluß auf eine Zulässigkeit bei Schweigen des Gesetzgebers zu dieser Frage nicht zwingend.

Zu § 47:

Genauere Übergangsbestimmungen für den Übergang vom Rückstellungssystem auf ein Kassensystem wären notwendig, insbesondere um eine schrittweise Übertragung der Vermögenswerte sicherzustellen. Geregelt wird in Satz 1 nur die Übertragung der Ansprüche, nicht aber auch die Übertragung des Deckungskapitals. In diesem Zusammenhang müßten auch die Bestimmungen von § 124 EStG angepaßt werden. Insbesondere müßte die Übertragung der Ansprüche aus Pensionszusagen auch während des Jahres und nicht erst zu einem Bilanzstichtag möglich sein. Die Beibehaltung dieser Bestimmung von § 124 EStG würde bedeuten, daß selbst bei Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes zum 1. 1. 1990 der Übergang vom Rückstellungssystem auf eine Pensionskasse frühestens zum 31. 12. 1990 möglich wäre, wofür es unseres Erachtens keine zwingenden Gründe gibt. Im Zusammenhang mit Satz 2 müßte im Gebührengesetz sichergestellt werden, daß die Ausfallhaftung des Arbeitgebers für noch nicht übertragene Vermögenswerte von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

Zu Abschnitt IV - Gewerbeordnung

Die richtige Zitierung der Gesetzesstelle der Gewerbeordnung muß lauten: § 2 Abs 1 Z 14.

Zu Abschnitt V - Einkommensteuergesetz

Zu § 4 Abs 4 Z 2 lit a:

Die in lit cc) vorgesehene Anrechnung von unmittelbaren Zuwendungen im Sinne des § 3 Abs 1 Z 15 auf die Dotierungsgrenze in Höhe von 10 % der Lohn- und Gehaltsumme sollte auf unmittelbare Zuwendungen des Arbeitgebers zur zusätzlichen Pensionsvorsorge eingeschränkt werden. Leistungen des Arbeitgebers z. B. für die Kran-

kenvorsorge sollten nicht darunter fallen, da diese ja auch nicht zu einer Erhöhung der Gesamt-Pensionsleistung führen.

Weiters sollte klargestellt werden, daß die Einzahlung des Grundkapitals, die Leistung von Gesellschafterzuschüssen an die Pensionskasse zur Erreichung der notwendigen Kapitalausstattung sowie die auf die Beiträge entfallende Versicherungssteuer nicht unter die 10%-Grenze fällt.

Zu § 18:

Wir halten an unserer Kritik fest, daß Arbeitnehmerbeiträge als Sonderausgaben behandelt werden. Unseres Erachtens wäre eine Behandlung als Werbungskosten sachgerechter.

Zu § 95:

Da Pensionskassen an Aktiengesellschaften in keinem Fall zu 25 % beteiligt sein können, ist bei Veranlagung in Aktien in jedem Fall die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % abzuziehen, diese müßte dann über einen Antrag nach § 240 BAO wieder rückgefordert werden. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung sollten Pensionskassen allgemein von der Kapitalertragsteuer befreit werden.

Zu § 124:

Auf die Notwendigkeit einer Änderung wurde im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen des Pensionskassengesetzes (§ 47) hingewiesen. Die Beschränkung der Übertragung von Pensionsansprüchen auf einen Bilanzstichtag stellt eine Erschwerung dar, die sachlich nicht zu begründen ist.

Bei Übergang von einem Rückstellungssystem auf ein Pensionskassensystem während des Wirtschaftsjahres wäre folgende steuerliche Vorgangsweise vorzusehen:

- 1) Übertragung von Vermögenswerten im Umfang der zur vorangegangenen Bilanzstichtabg gebildeten steuerlichen Pensionsrückstellung (steuerlich neutral).
- 2) Dotierung der Pensionskasse im Umfang der Nachholung in Höhe von 1/10 der Unterdeckung zwischen steuerlicher Rückstellung und versicherungsmathematischem Erfordernis (steuerlich wirksam).
- 3) Volle Dotierung der Pensionskasse für das Übergangsjahr in maximaler Höhe von 10 % nach § 4 Abs 4 Z 2 EStG (steuerlich wirksam).
- 4) Vergütung entgangener Zinsen der Pensionskasse für die Dotierung nach Pkt. 1 - 3 vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Stichtag des Vermögensübergangs auf die Pensionskasse (steuerlich wirksam).

Vorstehende Grenzen stellen Obergrenzen dar, es soll beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, Vermögenswerte, die der Pensionsrückstellung entsprechen, in 10 Jahresraten zu übertragen.

Zu Abschnitt VII - Gewerbesteuergesetz

Im Zusammenhang mit der Übertragung von Ansprüchen aus Pensionszusagen auf Pensionskassen, die innerhalb von 10 Jahren zu erfolgen hat, sollte im Gewerbesteuergesetz eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß Zinsen für die noch nicht an die Pensionskasse übertragenen Vermögenswerte als Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag nicht hinzuzurechnen sind.

Zu Abschnitt VIII - Vermögensteuer/Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz sieht nach dem geltenden Wortlaut von § 70 Z 1 nur eine Befreiung für Ansprüche an Pensionskassen vor, die auf ein früheres Dienstverhältnis zurückzuführen sind. Diese Befreiung sollte wie folgt auf bestehende Dienstverhältnisse erweitert werden:

"... Ansprüche und Anwartschaften an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein bestehendes oder früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind ..."

Zu Abschnitt IX - Versicherungssteuer

In § 4 sollte bei Übertragung von Ansprüchen aus Pensionszusagen auf Pensionskassen eine Ausnahmebestimmung für die Übertragung bestehender Verpflichtungen von der Versicherungssteuer verankert werden. Hierüber besteht unseres Wissens eine politische Willenseinigung.

Zu Abschnitt X - Inkrafttreten

Obwohl aufgrund des vorliegenden Entwurfes das Gesetz mit 1. 1. 1990 in Kraft treten soll, könnte ohne Änderung von § 124 EStG die effektive Errichtung einer Pensionskasse frühestens zum 31. 12. 1990 erfolgen. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, daß Ansprüche aus Pensionszusagen nur zu einem Bilanzstichtag auf eine Pensionskasse übertragen werden können. § 124 EStG sollte - wie schon zu § 47 PKG und § 124 EStG ausgeführt - daher dahingehend geändert werden, daß die Übertragung auch während eines Wirtschaftsjahres erfolgen kann.

- 17 -

Zum Umsatzsteuergesetz

Da Pensionskassen keine Versicherungen sind, käme § 6 Z 9 lit c UStG nicht zur Anwendung. Eine entsprechende Ausdehnung dieser Gesetzesbestimmung auf Pensionskassen wäre daher notwendig.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler) 
(Dr. Wolfgang Seitz)